

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 30. November 2022

A1.2.2

Beschluss 2022-161

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 - Anfrage nach §17 des Gemeindegesetzes - Energieplanung, Klimastrategie und künftige Entwicklung der Wärmeversorgung in Bubikon und Wolfhausen

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für den 7. Dezember 2022 die Budgetgemeindeversammlung festgesetzt. Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlar gen. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Mit Schreiben vom 7. November 2022 ist Jacqueline Bachmann, Allmenstrasse 1, 8608 Bubikon, Präsidentin der EDU Bubikon-Wolfhausen, und Mitunterzeichner mit folgender Anfrage gemäss § 17 GG an den Gemeinderat gelangt:

Frage 1:

Sind "die notwendigen Absenkpfade zur Zielerreichung von Netto-Null-Emissionen" bereits beschlossen oder vorgegeben?

Frage 2:

Welche zusätzlichen Massnahmen auf Stufe Bund und Kanton müssten greifen, um das Ziel zu erreichen?

Frage 3:

Europaweit wird an vielen Orten geprüf t, ob Gasnetze sinnvoll sind, auch wenn oft nur mit geringen Anteilen an erneuerbaren Gasen gerechnet wird. Muss die Gemeinde Bubikon dies nochmals separat prüfen oder können auf Erkenntnisse anderer, grösserer Energietransporteur e zurückgegriffen werden?

Frage 4:

Was begründet den Entscheid zur prioritären Wärmestrategie mit Erdwärme und Holz ausserhalb von Siedlungsgebieten?

Frage 5:

Wie ist der weitere Prozess detailliert angedacht? Zu welchem Zeitpunkt und über was kann das Stimmvolk abstimmen? In welcher Höhe bewilligt der Gemeinderat weitere Planungsarbeiten in eigener Kompetenz?

Frage 6:

Wie verhält sich dieses Vorhaben des Energieverbands mit der zentralen Holzschnitzelheizung in Bubikon?

Frage 7:

Gemäss dem neuen Energiegesetz (in Kraft seit 1.09.2022) muss heute schon eine fossile Heizung - bei einer Erneuerung - durch erneuerbare Energie (WP, Holz, Solar) ersetzt werden. Ist einberechnet, dass viele potentielle Kunden bereits eine entsprechende Planung vorliegen haben und nicht auf eine Verbund-Lösung in fernen Jahren warten können oder wollen? Wie denkt der Gemeinderat, diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken?

Frage 8:

Stellt die Gemeinde Bubikon neben der Bedingung, dass auch Wolfhausen mit Wärme beliefert werden kann, noch weitere Auflagen?

Frage 9:

Entsteht mit Unterzeichnung der Absichtserklärung eine Anschlusspflicht?

Frage 10:

Wo werden die weiteren Analysen zu möglichen Alternativen zum Projekt "Fernwärme Zürcher Oberland" dokumentiert und publiziert?

Erwägungen

Bei der anfragenden Person handelt es sich um eine Stimmberechtigte und die Anfrage wurde fristgerecht eingereicht. Ebenfalls handelt es sich bei der Anfrage um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse. Die formellen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

Antworten des Gemeinderates:

Frage 1:

Sind "die notwendigen Absenkpfade zur Zielerreichung von Netto-Null-Emissionen" bereits beschlossen oder vorgegeben?

Antwort Frage 1:

Die Klimastrategie, die für die Gemeinde Bubikon im Rahmen eines Nachdiplomstudiums (CAS Klimastrategien) erarbeitet worden ist, umfasst die erste Phase einer solchen Strategie, nämlich die Analyse der aktuellen Situation. Sie definiert erst generell Absenkpfade, die sich in der Intensität der Absenkung unterscheiden. Z.B. starke Absenkung zu Beginn der Betrachtungsphase, lineare Absenkung, starke Absenkung am Ende der Betrachtungsphase. Ein spezifischer Absenkpfad für die Gemeinde Bubikon wird erst in der zweiten Phase erarbeitet, wenn klarer ist,

welche Massnahmen die Gemeinde konkret umsetzen will (BZO-Revision, Anschluss an Fernwärme Zürcher Oberland etc.). Daher hat der Gemeinderat noch keinen konkreten Absenkpfad beschlossen.

Frage 2:

Welche zusätzlichen Massnahmen auf Stufe Bund und Kanton müssten greifen, um das Ziel zu erreichen?

Antwort Frage 2:

Die Treibhausgasemissionen in der Gemeinde Bubikon stammen primär aus den Sektoren Gebäude (34 %), Verkehr (31 %), Industrie (18 %) und Landwirtschaft (15 %). Im Bereich der Gebäude kann die Gemeinde über die BZO und allenfalls zusätzliche Fördermassnahmen, wie Beratung, Information etc. Einfluss nehmen. Im Bereich Verkehr, Industrie und Landwirtschaft hat die Gemeinde keine eigenen Kompetenzen, die über Information und Sensibilisierung hinausgehen. Es braucht daher zusätzliche Massnahmen, wie sie im kantonalen Energiegesetz und im aktuell im parlamentarischen Prozess stehenden CO₂-Gesetz bzw. im indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative vorgesehen sind.

Frage 3:

Europaweit wird an vielen Orten geprüft, ob Gasnetze sinnvoll sind, auch wenn oft nur mit geringen Anteilen an erneuerbaren Gasen gerechnet wird. Muss die Gemeinde Bubikon dies nochmals separat prüfen oder können auf Erkenntnisse anderer, grösserer Energietransporteur zurückgegriffen werden?

Antwort Frage 3:

Die Gasnetze in Bubikon und Wolfhausen werden aktuell durch die Gemeindewerke Rüti betrieben. Gemäss Aussage der Gemeindewerke Rüti werden sie solange betrieben, wie dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Gemeinde Bubikon ist im Gespräch mit anderen Gasversorgern, um zu prüfen, ob eine Versorgung mit erneuerbaren Gasen mindestens in Wolfhausen eine Option sein könnte. Die Gemeinde ist also im Kontakt mit den kompetenten Akteuren, um die weitere Nutzung des Gasnetzes zu analysieren. Es gilt zudem zu beachten, dass Gasnetze auch für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff geeignet sind - eine Lösung, die in 10 bis 20 Jahren allenfalls eine Rolle spielen könnte.

Frage 4:

Was begründet den Entscheid zur prioritären Wärmestrategie mit Erdwärme und Holz ausserhalb von Siedlungsgebieten?

Antwort Frage 4:

Ausserhalb der Siedlungsgebiete machen Wärmnetze keinen Sinn, da sie nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Bubikon hat aber ein grosses Potenzial an Erdwärme, das in diesen Gebieten über Wärmepumpen genutzt werden kann. Auch Holz ist eine Möglichkeit, allerdings ist hier das Potenzial beschränkt. Wärmepumpen ohne Erdsonden sind weniger zu empfehlen, da sie den Strombedarf im Winter, wo die Versorgung künftig schwieriger wird, stark erhöhen.

Frage 5:

Wie ist der weitere Prozess detailliert angedacht? Zu welchem Zeitpunkt und über was kann das Stimmvolk abstimmen? In welcher Höhe bewilligt der Gemeinderat weitere Planungsarbeiten in eigener Kompetenz?

Antwort Frage 5:

Beim Projekt Fernwärme Zürcher Oberland sollen bis Mitte 2023 einerseits die technischen, organisatorischen und finanziellen Fragen zur Transportleitung in einer Detailkonzeption geklärt werden, andererseits wird geprüft, wie und durch wen das Verteilnetz in Bubikon und Wolfhausen betrieben werden könnte. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, soll die Bevölkerung umfassend informiert werden. Die Abstimmung zum konkreten Projekt und dem damit verbundenen finanziellen Engagement der Gemeinde wird im Jahr 2024 stattfinden. Die weiteren Planungsarbeiten sind im Budget 2023 enthalten.

Frage 6:

Wie verhält sich dieses Vorhaben des Energieverbands mit der zentralen Holzsplitzelheizung in Bubikon?

Antwort Frage 6:

Die bestehenden auf Holzenergie basierenden Wärmnetze in Bubikon werden durch das Projekt Fernwärme Zürcher Oberland nicht tangiert. Allenfalls können diese bestehenden Anlagen noch weitere Gebäude erschliessen.

Frage 7:

Gemäss dem neuen Energiegesetz (in Kraft seit 1.09.2022) muss heute schon eine fossile Heizung - bei einer Erneuerung - durch erneuerbare Energie (WP, Holz, Solar) ersetzt werden. Ist einberechnet, dass viele potentielle Kunden bereits eine entsprechende Planung vorliegen haben und nicht auf eine Verbund-Lösung in fernen Jahren warten können oder wollen? Wie denkt der Gemeinderat, diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken?

Antwort Frage 7:

Gemäss dem neuen kantonalen Energiegesetz müssen fossil betriebene Heizungen, die an ihr Lebensende kommen, durch erneuerbare Systeme ersetzt werden, sofern diese die Lebenskosten nicht mehr als 5% erhöhen, was nur in absoluten Ausnahmesituationen der Fall sein wird. Die aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen beim Projekt Fernwärme Zürcher Oberland gehen davon aus, dass 70% der heute noch anschlussfähigen Gebäude dem Wärmenetz angeschlossen werden. Es ist also berücksichtigt, dass eine grössere Zahl von Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer eine andere Lösung wählen wird. Der prognostizierte Anschlussgrad ist aber hoch und es müssen entsprechende Kommunikations- und Informationsmassnahmen ergriffen sowie allenfalls zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit dieser möglichst erreicht wird.

Frage 8:

Stellt die Gemeinde Bubikon neben der Bedingung, dass auch Wolfhausen mit Wärme beliefert werden kann, noch weitere Auflagen?

Antwort Frage 8:

Nein, es wurden keine anderen Bedingungen gestellt. Das Projekt kann der Gemeinde einen erheblichen Nutzen bringen. Weitere Bedingungen haben sich bisher nicht ergeben.

Frage 9:

Entsteht mit Unterzeichnung der Absichtserklärung eine Anschlusspflicht?

Antwort Frage 9:

Nein, eine allfällige Absichtserklärung enthält keine Anschlusspflicht und kann auch jederzeit gekündigt werden. Die Gemeinde muss dann den Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Planungskosten übernehmen.

Frage 10:

Wo werden die weiteren Analysen zu möglichen Alternativen zum Projekt "Fernwärme Zürcher Oberland" dokumentiert und publiziert?

Antwort Frage 10:

Alle Arbeiten werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert, sofern sie nicht dem Status der Vertraulichkeit unterliegen.

Beschluss

1. Die Anfrage vom 7. November 2022 von Jacqueline Bachmann, Allmenstrasse 1, 8608 Bubikon, betreffend Energieplanung, Klimastrategie und künftige Entwicklung der Wärmeversorgung in Bubikon und Wolfhausen wird durch den Gemeindepräsidenten an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 beantwortet.
2. Die Antwort des Gemeinderats wird der anfragenden Person in Anwendung von Art. 17 Gemeindegesetz mit Protokollauszug zugestellt.
3. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden auf der Webseite der Gemeinde, zusammen mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung, so rasch als möglich veröffentlicht.
4. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, genügend Exemplare der Anfrage auszudrucken und an der Gemeindeversammlung aufzulegen.

5. Mitteilung an:

- Jacqueline Bachmann, Allmenstrasse 19, 8608 Bubikon
- Gemeindeversammlung
- Gemeindepräsident
- Abteilung Präsidiales und Kultur (zur Publikation und Abgabe an der GV)
- Publikation gemäss Ziff. 3
- Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: -2. Dez. 2022